

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

Gemeinderatsbeschluss	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr	Inkrafttreten
08.12.1992	51 / 17.12.1992	01.01.1993
Letztmalig geändert am		
23.10.2001	44 / 31.10.2001	01.01.2002
19.11.2024	48 / 28.11.2024	01.12.2024

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Haupt- und Ordnungsamt

Stand: 19.11.2024

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 08. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Korb stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen oder wenn diese sie besonders zulässt.

(2) Sondernutzungen für

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie: Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

(3) Rechte und Nutzungen, die nach § 21 StrG privatrechtlich geregelt sind.

§ 4 Erlaubnisanträge

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Amt für öffentliche Ordnung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Für die öffentlichen Märkte in Korb verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund

§ 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitdauer	Gebühr/Euro
1	Werbung		
1.1	Plakatsäulen und Tafeln, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Schriftbänder, sonstige Werbeanlagen mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers Wahlplakate	Je Erlaubnis	25 € Ohne Gebühr
1.2	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Straßen (§ 2 StrG) je Veranstaltung	täglich	10-150 €
2.	Nutzung für Bauzwecke		
2.1	Schuttmulden, je Mulde	täglich monatlich	2,50-10 € 15-100 €
2.2	Gerüst, je Gerüst	täglich monatlich	2,50 - 10 € 15 – 100 €
2.3	Baueinrichtungen, Bauhütten, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche über 24 Std. je qm.	Täglich Mindestgebühr täglich	1.-20. Tag 0,10 € / m² und Tag ab dem 21. Tag 0,15 € / m² und Tag 2,50 Euro
2.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2.3 fällt je qm	Täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	1.-20. Tag 0,10 € / m² und Tag ab dem 21. Tag 0,15 € / m² und Tag 10,00 Euro
3.	Überbauung		
	Überbauungen, Unterkellerungen, Schächte je qm	einmalig	2,50-250 €
4.	Feldwegbenutzung		
	Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (je Fahrzeug)	täglich wöchentlich monatlich jährlich	2,50 - 15 € 2,50 - 25 € 2,50 - 50 € 2,50 – 250 €
5.	Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	2,50 - 25 € 2,50 – 300 € 2,50 – 1000 €

Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Richtlinien für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen

1) Plakatieren und Aufstellen von Werbetafeln

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Gemeinde (Haupt- und Ordnungsamt) auf Antrag erteilt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur für die Plakatwerbung für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, erteilt.

Eine Erlaubnis für sonstiges Plakatieren allgemeiner Art wie z.B. Produkt- und Standortwerbung wird nicht erteilt.

Je Veranstaltung werden dabei maximal 40 Plakatstandorte in der Gemeinde genehmigt. Die Plakate dürfen das Höchstmaß DIN A 0 (84,1 x 118,8 cm) nicht überschreiten.

Die Plakatierung darf längstens für den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung, bei länger andauernden Veranstaltungen auch während der Veranstaltung erfolgen.

Grundsätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

a) Plakatständer dürfen nicht so angebracht werden, dass Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder beeinträchtigt werden können.

Sie dürfen deshalb insbesondere nicht angebracht werden:

- 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
- an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- an den Ausgängen von Kinderspielflächen, Kindergärten und Schulen, wenn dadurch Sichtbehinderungen entstehen.

b) Plakate dürfen nicht angebracht werden an:

- Fußgängerwegweisern
- Schalt- und Verteilerkästen
- an Bäumen.

c) Es dürfen maximal ein oder zwei gegenüberliegende Plakate pro Laternenmasten aufgehängt werden.

d) Außerhalb der geschlossenen Ortslage darf nicht plakatiert werden.

e) Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate unverzüglich zu entfernen. Beschädigte Plakate sind unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis unverzüglich zu entfernen.

Im Einzelfall können weitere Auflagen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden.

Wer entgegen den Vorgaben dieser Richtlinien plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf dem Plakat als verantwortlich benannt wird.

Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, ist er nicht zu erreichen oder ist er zu einer unverzüglichen Beseitigung nicht in der Lage, kann die Gemeinde Korb die Plakate auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten entstehen, haftet der Antragsteller, dieser stellt die Gemeinde Korb von Forderungen Dritter frei.

2) Wahlwerbung

Die Aufstellung von Wahlplakaten wird allgemein für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin pro Wahlvorschlag für maximal 40 Plakatstandorte in der Gemeinde genehmigt. Weitere Genehmigungen für einzelne Standorte sind während dieser Zeit nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Plakate dürfen das Höchstmaß DIN A 0 (84,1 x 118,8 cm) nicht überschreiten. Plakate und Plakatständer dürfen nicht so angebracht werden, dass Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder beeinträchtigt werden können.

Sie dürfen deshalb insbesondere nicht angebracht werden:

- 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
- an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- an den Ausgängen von Kinderspielflächen, Kindergärten und Schulen, wenn dadurch Sichtbehinderungen entstehen.

Plakate dürfen nicht angebracht werden an:

- Fußgängerwegweisern
- Schalt- und Verteilerkästen
- an Bäumen.

Die Regelungen aus Nr. 1 c) – e) gelten entsprechend.

Es dürfen nur solche Plakattafeln aufgestellt bzw. angebracht werden, die Wahlwerbung enthalten oder auf Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl hinweisen.

Unmittelbar vor und an öffentlichen Gebäuden und den dazugehörenden Einrichtungen darf keine Werbung erfolgen.

Darüber hinaus dürfen am Wahltag Plakate in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden nicht angebracht werden. Nicht entfernte Plakate können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden.